

14. Abschnitt.

Fürsorge für sittlich verwahrloste oder in der Gefahr der Verwahrlosung stehende Minderjährige.

447.

Fürsorgeerziehung.

Minderjährige unter 18 Jahren, bei denen sittliche Verwahrlosung zu befürchten ist, können auf Antrag des Gemeindevorstandes durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts unter Fürsorgeerziehung gestellt werden, indem sie bis zur Volljährigkeit zwangsweise in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt auf öffentliche Kosten durch eine Verwaltungsbehörde untergebracht werden. Diesbezügliche Anträge stellt in Altona die

448.

Abteilung für Fürsorgeerziehung im neuen Rathaus.

449.

Das Jugendgericht.

Bei dem Königlichen Amtsgericht Altona besteht ein Jugendgericht, d. h. eine besondere Abteilung des Schöffengerichts für das Strafverfahren gegen diejenigen, die bei Begehung strafbarer Handlungen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vorsitzender des Jugendgerichts ist einer der hiesigen Vormundschaftsrichter, z. Zt. Amtsgerichtsrat Carstens. Die Sitzungen, in denen also nur Fälle gegen jugendliche Personen zur Verhandlung kommen, finden der Regel nach zweimal in jedem Monat statt.

Das Verfahren weicht zwar nicht von den Vorschriften der Strafprozeßordnung ab, gestaltet sich aber dadurch anders, daß die ganzen Lebensverhältnisse der jugendlichen Angeklagten und die Umstände, die solche zur Begehung strafbarer Handlungen geführt haben, vor der Hauptverhandlung möglichst genau erforscht werden. Zu diesem Zwecke werden die Akten dem hiesigen Verein „Kinderschutz und Jugendwohlfahrt“ zugesandt, von dem diese Untersuchungen alsdann angestellt werden. Dessen Ergebnis wird dem Amtsgericht bei Rückgabe der Akten zunächst schriftlich mitgeteilt und in der Hauptverhandlung durch die bei dieser regelmäßig anwesende Geschäftsführerin des Vereins, Frau Harloff, dem Jugendgericht, namentlich auch mündlich dargelegt. Zumal Verteidiger im Jugendgericht selten auftreten, gestaltet sich die Tätigkeit von Frau Harloff in der Hauptverhandlung derartig, daß sie den Angeklagten helfend zur Seite steht. Bestehen auch nur leise Bedenken, ob der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, so erfolgt regelmäßig eine auf Beantwortung dieser Frage zielende Untersuchung durch den Nervenarzt Dr. Cimbal hieselbst, deren Ergebnis ebenfalls zur Kenntnis des Jugendgerichts gelangt.

Wird auf einen Verweis erkannt, so wird solcher stets in einer nicht öffentlichen Sitzung erteilt, und zwar, in Gegenwart der Eltern bzw. des Vormundes des Betroffenen. — Dem Vorsitzenden des Jugendgerichts sind sowohl von dem Verein „Kinderschutz und Jugendwohlfahrt“ wie auch von dem Altonaischen Unterstützungs-Institut Mittel zur Verfügung gestellt, um unter Umständen für die Jugendlichen, mögen sie freigesprochen, mögen sie bestraft worden sein, Sorge tragen zu können. Ferner widmet sich der genannte Verein der Fürsorge solcher Jugendlichen durch Ausübung einer Schutzaufsicht über dieselben, durch deren Unterbringung in Arbeitsstellen, Rückkehrförderung in ihre Heimat u. a. m.

450.

Verein Kinderschutz und Jugendwohlfahrt Altona (E. V.)

Zweck: Der Verein bezweckt die Ergänzung der öffentlichen Fürsorgetaätigkeit für die Jugend. Demgemäß will der Verein namentlich sittlich verwahrlosten oder sonst gefährdeten Kindern un jugendlichen Schutz und Hilfe gewähren. Der Verein stellt Ermittlungen in all ihnen gemeldeten Fällen von Kinderelend und veranlaßt das nach den Ermittlungen Erforderliche, z. B. Unterbringung von Kindern in geeigneten Familien auf dem Lande, Anordnung der Fürsorgeerziehung für Kinder u. a. m. Ferner übt der Verein seine Tätigkeit insbesondere auch in Verbindung mit dem Waisenratsamt, der Polizeibehörde und dem Jugendgericht in Altona aus.

Siehe Nr. 449.

Mitgliedschaft: Mitglied des Vereins können erwachsene, unbescholtene Personen werden und auch rechtsfähige Vereine, sowie Stiftungen.

Beitrag: Einzelmitglieder haben einen jährlichen Beitrag von mindestens 2.— Mark, Körperschaftliche Mitglieder von mindestens 10.— Mark zu zahlen. Wer persönliche Arbeit im Dienst des Vereins nach Anweisung des Vorstandes leistet (Mitarbeiter), ist von Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.

Sprechstunde: In dem Bureau Hohensulstraße 11 ist die Geschäftsführerin des Vereins Frau Harloff täglich von 12—1 Uhr zu sprechen.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft sowie zur praktischen Mitarbeit können mündlich oder schriftlich im Bureau des Vereins oder bei den Vorstandsmitgliedern erfolgen.

Vorsitzender: Senator Schöning.
Stellvertretender Vorsitzender: Justizrat Dr. Warburg, Palmaille 31 I.
Schatzmeister: Kaufmann Chr. Hansen, Schillerstraße 1.
Schriftführer: Rektor Dennert, Wohlers Allee 18.

451.

Verein „Zufuchthaus“.

Zweck: Der Verein will in Unsittlichkeit gefallenen und gefährdeten Mädchen und Frauen zur Rückkehr in geordnete Lebensverhältnisse helfen. In dem Heime des Vereins finden solche Frauen und Mädchen unter der Leitung einer geeigneten Persönlichkeit Unterkunft und Beschäftigung bis zur anderweiten Unterbringung. Das Heim befindet sich Allee 146. Die Mitgliedschaft wird durch einen Mindestbeitrag von 0,50 Mark erworben.

Vorsitzender: Direktor Wagner, Moltkestraße 10, IV.

452.

Schleswig-Holsteinischer Erziehungsverein.

Zweck: Kinder, die in der Gefahr der Verwahrlosung stehen, dadurch zu retten, daß sie in geeigneten Familien oder in dem Erziehungshause des Vereins in Sokeberg untergebracht werden.

Beitrag mindestens 50 Pfg. jährlich oder 50 Mark einmalig.

Vorsteher: für Altona Schulrat Wagner.
Beitrittserklärungen vermittelt auch Hauptlehrer a. D. Neidhardt, Palmaille 128, II.

453.

Baur'sches Rettungshaus,

Bahrenfeld, Osdorferweg Nr. 46.

Zweck: Die Anstalt hat die Aufgabe, die Erziehung solcher Knaben zu übernehmen, die bereits sittlich verwahrlost oder doch in hohem Grade der Gefahr sittlicher Verwahrlosung ausgesetzt sind, und die ihr von den Eltern oder deren Stellvertretern freiwillig übergeben werden, weil sie nicht imstande sind, die Knaben in Zucht und Ordnung zu erhalten und die erforderliche erzieherische Einwirkung auszuüben. Die Anstalt sorgt bei der Entlassung des Zöglings für ein passendes Unterkommen und behält ihn bis zur erlangten größeren Selbständigkeit in ihrer Obhut.

Anmeldung zur Aufnahme: Die Anmeldung zur Aufnahme wird von den Eltern oder deren Stellvertretern schriftlich bei dem Anstaltsvorsteher eingereicht. Es muß ihr der Tauschein und ein Impfschein des Knaben angelegt sein. Jede hinzugefügte Mitteilung über das Kind und über die Gründe, weshalb die Aufnahme gewünscht wird, ist willkommen. Die Anmeldung kann zu jeder Zeit geschehen. Der Regel nach sollen die aufzunehmenden Kinder nicht unter 9 und nicht über 14 Jahre alt sein; kranke und blödsinnige Kinder werden nicht aufgenommen.

Anstattung und Kostgeld: In Betreff der dem Zögling bei seinem Eintritt mitzubringenden Ausstattung, die der Regel nach in 2 vollständigen Anzügen, 6 Hemden, 6 Paar Strümpfen und 6 Taschentüchern besteht, und des für den Zögling zu zahlenden Kostgeldes, das in der Regel 240 Mark nicht übersteigen soll, aber den Verhältnissen entsprechend ermäßigt werden kann, wird in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe der Sachlage bestimmt.

Die Anstalt wird unterhalten aus Mitteln der Baur'schen Stiftung.

Verwaltung: durch die Direktion.
Vorsitzender der Direktion: Senator Schöning.
Vorsteher der Anstalt: Lehrer Schmalfeldt.

454.

Sophienstift.

Eggersallee 19.

Stiftung des Kaufmannes Franz Johannes Baur.

Vermögen: 247 450 Mark.

Zweck: Kindern weiblichen Geschlechts aus den ärmeren Klassen, die der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind, eine häusliche christliche Erziehung zu gewähren, ihnen nach erfolgter Konfirmation einen Dienst nachzuweisen und ihnen auch für das spätere Leben einen Rückhalt zu bieten.

Aufnahme und Entlassung der Kinder durch den Vorstand.
Vorstandsmitglieder: Fräulein Luise Baur, Landrichter Baur, Palmaille 49.

455.

Römisch-katholische Kommunikanten-Anstalt.

Bei der Reibbahn 6.

Zweck: Es werden gegen 90 katholische Kinder aufgenommen; a. aus Orten der nördlichen Diaspora, die keine katholische Schule und Kirche haben; b. solche, die in der Gefahr der Verwahrlosung stehen.

ZUN

Fürsorge

1. A

Allgemein Natural-U

- Nr. a. d.
- 1. Armenverwalt
- b. durch
- 2. Evangelische
- 3. Evangelische r
- 4. Mennonitenge
- 5. Baptistengeme
- 6. Baptistengeme

c. durch W

- 7. Altonaer Hilfs
- 8. Verein für St
- 9. Altonaisches I
- 10. St. Vincenzve
- 11. Frauenverein
- 12. Frauenverein
- 13. Näherver der
- 14. Diakonissenhei
- d. dur
- 15. Brandon-Stiftu
- 16. Leidersdorfsch
- 17. Legat Syliacks
- 18. Reichenbach-St
- 19. Forckesches Leg

2. Ab

Bargeldunt

1. für besc

- a. Wehna
- 20. Bürgerworthalt
- 21. Beckersches Lt
- 22. Jungfrau von I
- J. P. de Roy-I
- E. C. M. H. de
- H. C. F. Barke
- 23. Pestalozzi-Stiftu
- b. Miete
- 24. Miethilfsverein
- 25. Carl Hellbut-L
- 26. Altonaer Hilfsv
- 27. Joseph Abraham
- 28. Isaac Hartwig
- 29. Abraham Heym
- Stiftung
- 30. Jacob Meyer H
- c. Anerke
- geleiste
- 31. Stiftung zur A
- Belohnung ti
- Diensthöten